

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 25. April 2022

Ersatzabgabe für zwei nichterstellte Autoabstellplätze, ev.-ref. Kirchgemeinde/Genehmigung

Die Evang. Ref. Kirchgemeinde, Verwaltung, Jurastrasse 20, 4600 Olten beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2021-051, die Umnutzung Pfarrwohnung zu Büros in der Liegenschaft Grundstrasse 18, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2571 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Umnutzung Pfarrwohnung zu Büros erfordert den Ausweis von zwei zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 2571 keine zusätzlichen Autoabstellplätze erstellt werden. Somit sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukufen.

Die Liegenschaft Grundstrasse 18, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Ersatzabgabe für die zwei nicht erstellten Autoabstellplätze beträgt $2 \times \text{CHF } 3'000.00 = \text{CHF } 6'000.00$ (Art. 184 BauR).

In der Verfügung des Bau- und Justizdepartements Kanton Solothurn vom 5. April 2022 betreffend der Beschwerdesache 2021/168 wird festgehalten, dass die oben aufgeführte Berechnung der nicht erstellten Autoabstellplätze richtig ist.

Beschluss:

1. Für die Umnutzung Pfarrwohnung zu Büros der Liegenschaft Grundstrasse 18, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2571, gemäss Baugesuch Nr. 2021-051, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für zwei nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 6'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 2571, Evang. Ref. Kirchgemeinde, Verwaltung, Jurastrasse 20, 4600 Olten, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

